

Erfahrungen mit Ökologischen Begleitplanungen

Von Klaus MICHOR und Marian UNTERLERCHER

1. Einführung

Seit einigen Jahren hat sich in Kärnten, obwohl im Naturschutzgesetz nicht explizit gefordert oder genannt, die Ausarbeitung Ökologischer Begleitpläne im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Verfahren etabliert. Der Ökologische Begleitplan, der inhaltlich zwischen dem „Landschaftspflegeplan“ (§ 46 KNSchG) und der „Pflege besonders beeinträchtigter Gebiete“ (§ 47 KNSchG) anzusiedeln ist, hat dabei unter anderem zum Ziel,

- bewilligungspflichtige Eingriffe in Landschaft, Naturhaushalt und Erholungsraum, bei denen das öffentliche Interesse unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles gegenüber Natur- und Landschaftsschutzinteressen überwiegt, hinsichtlich ihrer nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die heimische Tier- und Pflanzenwelt und das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen (Auflagen, Vorschriften) vorzuschlagen, die diese nachteiligen Auswirkungen vermeiden, abmildern oder ausgleichen,
- der Naturschutzbehörde Entscheidungsgrundlagen, Befunde und Auflagen zur Verfügung zu stellen, die es ihr erleichtern, bewilligungspflichtige Vorhaben zu beurteilen und damit das Bewilligungsverfahren abzukürzen,

- den Ist-Zustand vor Baubeginn zu dokumentieren,
- einen genauen Zeitplan für die Umsetzung von (Ausgleichs-) Maßnahmen zu erstellen usw.

Da die Ziele und Inhalte (noch) nicht einheitlich festgeschrieben sind, ergibt sich ein großer Freiraum und Handlungsspielraum bei der Durchführung Ökologischer Begleitplanungen. Ein entsprechender Diskussionsprozeß ist in Kärnten im Entstehen, in Tirol liegen erste Ergebnisse einer Studie zur Evaluierung des Instrumentes Landschaftspflegerischer Begleitplan vor (FISCHER 1997). Auf dieser Grundlage und auf Basis mehrjähriger Erfahrungen in der Erstellung von Ökologischen Begleitplanungen in Kärnten zeichnen sich einige wichtige Hinweise für die Zukunft ab.

2. Arbeitsinhalte

Grundsätzlich werden im Ökologischen Begleitplan auf Basis einer Ist-Zustandserhebung und Problemanalyse Maßnahmen ausgearbeitet, die auf die Vermeidung bzw. Minderung landschaftlicher und ökologischer Beeinträchtigungen bei technischen Eingriffen in den Naturhaushalt abzielen. Der Ökologische Begleitplan enthält insbesondere auch bindende Aussagen über die zeitliche Projektumsetzung, die Verwendung von Materialien, über die landschaftliche und morphologische Gestaltung und eventuelle Bepflanzungsmaß-

nahmen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist dabei dem technischen Projekt gleichzustellen. Er sollte im wesentlichen aus den folgenden Teilen bestehen:

- Bestandesaufnahme (Ist-Zustandserhebung),
- Bestandesanalyse (Landschaftsbild, Naturschutz, Erholungsfunktion),
- Ökologisches Leitbild (Landschaftsbild, Naturschutz, Erholungsfunktion),
- Maßnahmenplanung (einschließlich Detailplanungen),
- Terminplan/Ablaufplan,
- gegebenenfalls Kostenschätzung und ökologische Bauaufsicht.

2.1 Bestandesaufnahme (Ist-Zustandserhebung)

Grundvoraussetzung für praxistaugliche Bestandserhebungen ist das Vorhandensein genauer Karten, Plangrundlagen (mindestens im Maßstab 1:1000) bzw. Orthofotos (mindestens im Maßstab 1:5000). Diese Tatsache wird in der Praxis aus Kostengründen gerne übersehen.

Je nach Größe des Projektes bzw. Art des Eingriffs in den Naturraum sind im Rahmen der Bestandesaufnahme unterschiedliche Aufnahmen durchzuführen. Diese umfassen zumeist vegetationsökologische oder faunistische Kartierungen, seltener geologische, pedologische oder hydrologische Untersuchungen. Auf jeden Fall sollte

Erfahrungen mit Ökologischen Begleitplanungen

auch den Standortfaktoren „Boden“ und „Wasserhaushalt“ entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Ergebnisse

der Zustandskartierungen werden in den meisten Fällen kartographisch dargestellt. Die verwendeten Maßstäbe liegen im Bereich

zwischen 1:2880 und 1:100. Weiters sind je nach Aufgabenstellung auch organisatorische, rechtliche und raumplanerische Rahmen-

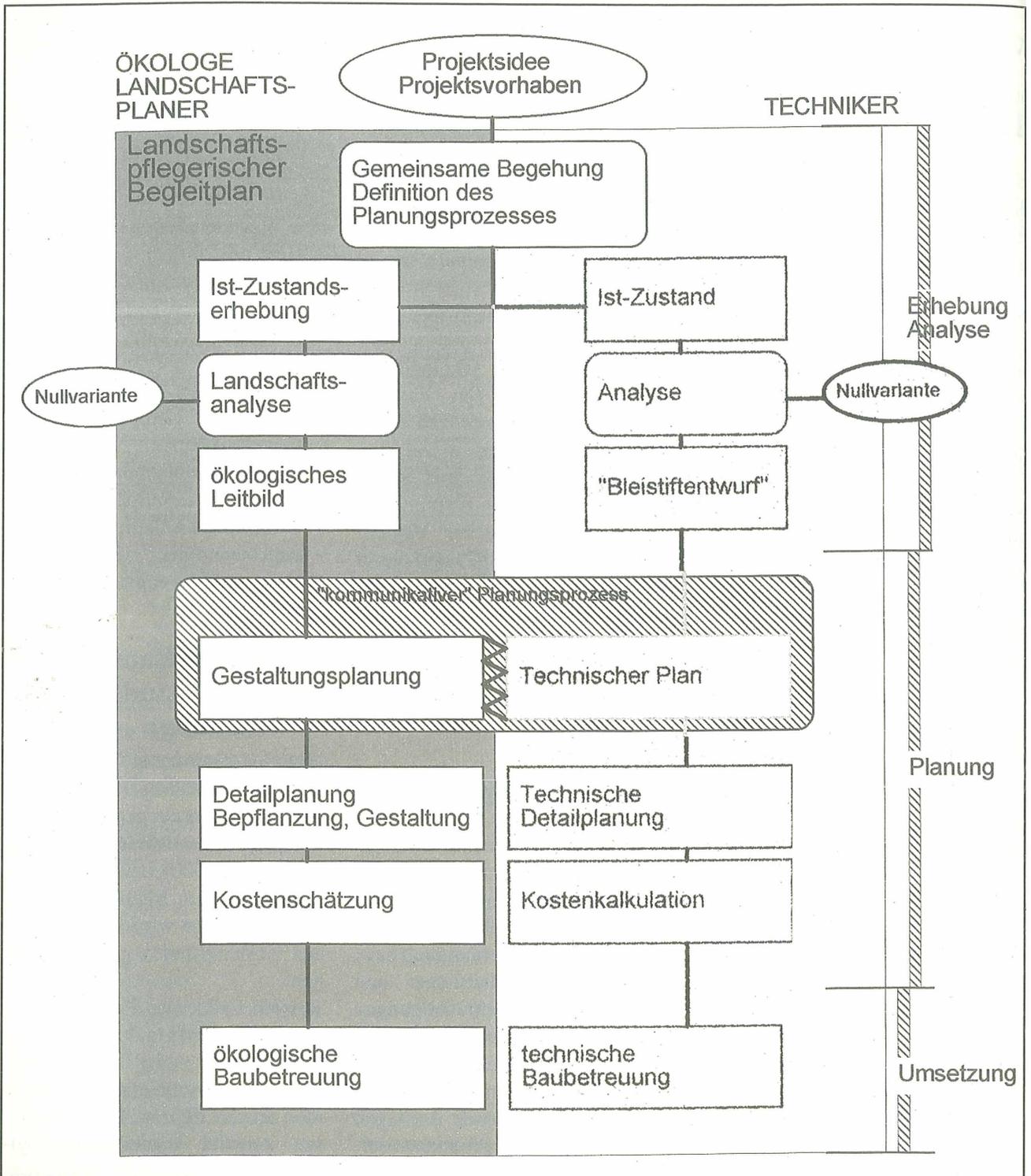


Abb. 1: Idealisiertes Ablaufschema einer Ökologischen Begleitplanung. Auf Basis der Ist-Zustandserhebung und -analyse wird im Rahmen des kommunikativen Planungsprozesses eine gemeinsame Lösung erarbeitet, die in der Detailplanung von technischer und ökologischer Seite präzisiert wird.

bedingungen abzuklären und im Begleitplan anzuführen, wie z. B.

- genaue Bezeichnung und Adresse des Antragstellers (Konsenswerbers),
- Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und des entsprechenden Handlungsbedarfes,
- Besitzverhältnisse (aktueller Katasterstand, Grundstücksdatenbank),
- Nutzungsrechte,
- bestehende naturschutzrechtliche Festlegungen (Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen),
- bestehende wasserrechtliche Festlegungen (Wasserschongebietsverordnungen, schutzwasserwirtschaftliche Zuständigkeiten, generelle flußbauliche Konzepte, laufende Instandhaltungsprogramme usw.),
- Rahmenbedingungen resultierend aus aktuellen Gefahrenzonenplänen,
- Rahmenbedingungen resultierend aus Instrumentarien der örtlichen und überörtlichen Raumplanung (z. B. Flächenwidmungspläne).

2.2 Bestandesanalyse

Im Rahmen des Analyseschrittes sollen mögliche nachteilige Auswirkungen einer geplanten Maßnahme auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungsraum abgeschätzt werden. Da dazu einheitliche und objektive Richtlinien fehlen, obliegt dieser Schritt dem Ermessen und der Auslegung des Planers. Es liegt auch in dessen Verantwortungsbereich, im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Auftraggebers (Antragstellers) und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes Objektivität zu bewahren.

Stehen bei größeren Eingriffen mehrere Varianten zur Diskussion,

haben sich als nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen Variantenanalysen bewährt, bei denen verschiedene Projektvarianten quantitativ (z. B. hinsichtlich des Flächenverbrauches) und qualitativ (bezogen auf standardisierte Entscheidungskriterien) beschrieben und beurteilt werden.

Durch qualifizierte Bestandeserhebungen und -analysen wird der Behörde ein Großteil des Zeitaufwandes für das Ermittlungsverfahren abgenommen, da die erstellten Plangrundlagen die Basis für eine umfangreiche Befunderhebung sind und die Aufgabe von Stellungnahmen übernehmen, die sonst von der Behörde zusätzlich für die Entscheidungsfindung eingefordert werden.

2.3 Ökologisches Leitbild

Das ökologische Leitbild stellt das Verbindungsglied zwischen Ist-Zustandsanalyse und Maßnahmenplanung dar. Hier werden aus Sicht des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion die wesentlichsten Ziele und Soll-Zustände formuliert. Diese bilden (im Idealfall) die Basis für den anschließend einsetzenden kommunikativen Planungsprozeß mit Antragsteller (Konsenswerber), Behörde und technischem Planer (Abb. 1).

2.4 Maßnahmenplanung (einschließlich Detailplanungen)

Ökologische Begleitplanungen sind in den meisten Fällen an naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren bei geplanten technischen Eingriffen in Natur und Landschaft gekoppelt. In der Praxis steht daher zumeist die Diskrepanz zwischen technischer Lösung und ökologischer „Wunschvorstel-

lung“ im Mittelpunkt. Dazu kommt, daß technischer und ökologischer Planungsprozeß in der Praxis nicht parallel erfolgt, sondern der Ökologische Begleitplan häufig erst in den Planungsprozeß integriert wird, wenn das technische Operat bereits fertiggestellt ist. Der ökologische Fachplaner wird bis zu einem gewissen Grad vor vollendete Tatsachen gestellt und darf nur mehr eine „Behübschung“ durchführen. Dieser Umstand resultiert unter anderem daraus, daß Konsenswerber zum Teil zu spät über die Notwendigkeit eines Ökologischen Begleitplanes informiert werden und daher die technische Planung schon abgeschlossen ist (FISCHER 1997).

Demgegenüber sieht der Idealfall einer Ökologischen Begleitplanung einen gemeinsamen kommunikativen Planungsprozeß zwischen Technikern, Ökologen, Konsenswerber und Naturschutzbehörde vor. Dabei kristallisieren sich sowohl technische und ökologische Zwangspunkte als auch mögliche Konflikte heraus. Frühzeitig erkannt, sind diese im Zuge der Planung und Umsetzung besser kalkulierbar. Die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen führt so oft zu Kompromissen, bei denen aus eigener Erfahrung aufgezeigt werden kann, daß ökologisch motivierte Maßnahmen auch technisch und ökonomisch sinnvoll sind. Im Extremfall sollte aber auch die Nullvariante (d. h. Ablehnung des technischen Projektes aufgrund naturschutzfachlicher Anliegen) als Ergebnis des Ökologischen Begleitplanes möglich sein (Abb. 1). Ist die gemeinsame kommunikative Ausarbeitung nicht möglich und muß der Ökologische Begleitplan aufbauend auf die vorhandene technische Planung erfolgen, so ist vor Beginn der Maßnahmenpla-

Erfahrungen mit Ökologischen Begleitplanungen

nung unbedingt der Planungsspielraum abzuklären. Nur so können unrealistische Planungen und Leerläufe vermieden werden.

Bei der Maßnahmenplanung werden die formulierten ökologischen Leitbilder, soweit sie sich im Rahmen des Diskussionsprozesses als realistisch erwiesen haben, auf die räumliche Ebene übertragen. Je nach Größe des Projektes kann dies zunächst auf genereller Ebene (im Sinne einer Ordnungs- und Funktionszuweisung) und anschließend auf der Detailebene erfolgen.

Die Detailplanung gliedert sich zu meist in zwei Teile, in die Bepflanzungsplanung und die gestalterische Detailplanung. Der Bepflanzungsplan im Maßstab von 1:100 bis 1:20 besteht aus einer planlichen Darstellung der Pflanzflächen und der Pflanzliste, die Art, Anzahl und Qualität der zu pflanzenden

Gehölze und Angaben über etwaige Rasenansaat enthält. Gestalterische Details können in Form von Detailzeichnungen (Maßstab 1:100 bis 1:20), schematischen Prinzipskizzen, dreidimensionalen Skizzen oder Fotomontagen dargestellt werden.

Bei der Formulierung der Maßnahmen sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Gesamtmaßnahme in zeitlich bzw. räumlich klar abgrenzbare Maßnahmen-schritte untergliedert wird, vergleichbar den Positionen einer Ausschreibung. Dadurch können nicht nur die Durchschaubarkeit und Umsetzbarkeit verbessert, sondern der Behörde auch praxistaugliche Auflagen- und Vorschreibungstexte in die Hand gegeben werden, die den Verfahrensablauf verkürzen.

Da bei Eingriffen in den Naturhaus halt nicht alle Auflagen in Worte ge-

faßt werden können, ist es vor allem für die Behörden wichtig, sich auf detaillierte Plangrundlagen stützen zu können, die bei einer Kontrolle der Umsetzung möglichst wenig Freiraum für subjektive Interpretationen lassen. Geeignete Planungsmaßstäbe liegen zwischen 1:1000 und 1:100. Der Maßnahmenplan übernimmt zum Teil die Funktion der Nebenbestimmungen, deren Formulierung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist.

2.5 Terminplan/ Ablaufplan

Die Entwicklung eines Zeitplanes für die Durchführung ist von großer Bedeutung, um das Vorhaben Schritt für Schritt nachvollziehbar zu machen und die Kontrolle zu erleichtern. Bereits im Planungsstadium sollte daran gedacht werden, die Umsetzung parallel

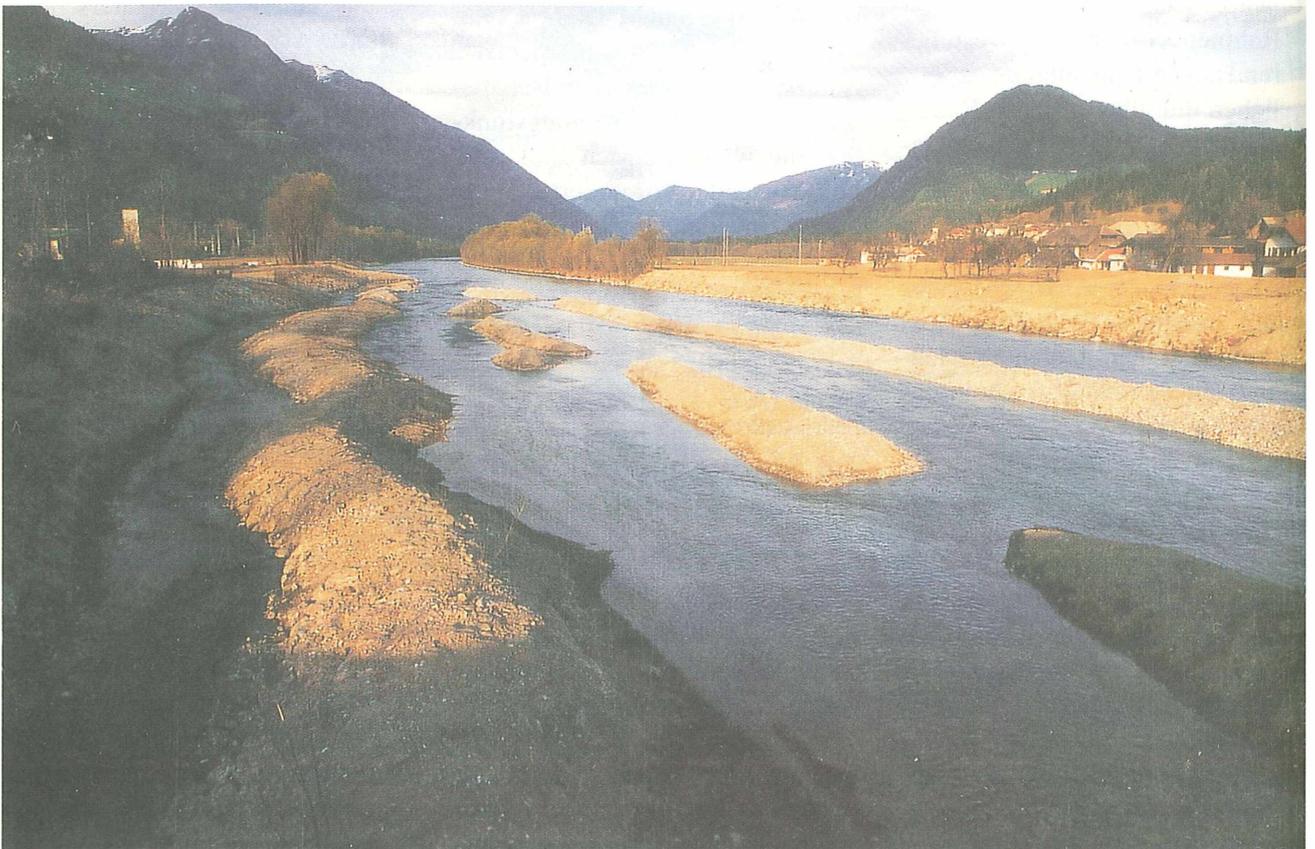


Abb. 2: Ökologische Fachplanung Obere Drau bei Greifenburg. (Foto: REVITAL)



Abb. 3: Wassererlebnisbereich an der Gurk bei Weitensfeld. (Foto: REVITAL)

zum Zeitplan auch zu dokumentieren.

2.6 Kostenschätzung

In der Praxis wird gelegentlich der Vorwurf erhoben, daß Behörden und Planer sich der Kosten nicht bewußt sind, die die Umsetzung von Vorschriften mit sich bringt. Die Ermittlung der geschätzten Kosten für die bescheidgemäße Umsetzung des Ökologischen Begleitplanes wäre daher ein sinnvoller Bestandteil eines jeden Ökologischen Begleitplanes, da so von vornherein Klarheit über die finanzielle Belastung des Antragstellers herrscht und keine nachträglichen Dissonanzen aufkommen können. Wichtig bei der Ermittlung der Kosten ist auch die Berücksichtigung etwaiger langfristiger Folgekosten für die Sicherstellung einer fachgerechten Entwicklung

und Pflege durchgeführter Maßnahmen. Dieser Aspekt wird gerne übersehen.

3. Umsetzung

Bei der Umsetzung Ökologischer Begleitpläne gilt es, nach den persönlichen Erfahrungen und nach FISCHER (1997) unter anderem folgendes zu beachten.

Eine regelmäßige „ökologische Bauaufsicht“ zur Überwachung der Bescheidaufgaben vor Ort – bei technischen Vorhaben der Regelfall – ist von großer Bedeutung. Idealerweise wird sie im naturschutzrechtlichen Bescheid vorgeschrieben. Durch den ständigen Kontakt mit dem technischen Projektanten, den Projektwerbenden und den zuständigen Behörden können vorprogrammierte Konflikte gar nicht entstehen bzw. rechtzeitig er-

kannt und bewältigt werden. Bei Projekten in Tirol, die durch eine ökologische Bauaufsicht begleitet wurden, erfolgte die Umsetzung immer bescheidgemäß. Sie führte außerdem zu einem rascheren und damit kostengünstigeren Verlauf des Baugeschehens (FISCHER 1997).

Letztlich stellt der Ökologische Begleitplan das Ergebnis eines Dialoges zwischen Fachplanern, Behörden, Nutzungsberechtigten und Konsenswerbern dar, bei dem häufig der ökologische Planer die Aufgabe des Koordinators und Vermittlers übernimmt. Nicht zuletzt deshalb sind die Fähigkeiten des Planers im Hinblick auf Kommunikationsfähigkeit und Konfliktbewältigung (Stichwort: Mediation) entscheidende Faktoren für die Qualität und die Umsetzbarkeit eines Ökologischen Begleitplanes.

Erfahrungen mit Ökologischen Begleitplanungen



Abb. 4: Die ökologische Begleitplanung für eine Deponierweiterung konnte Amphibienvorkommen sichern.

(Foto: REVITAL)



Abb. 5: Parkplatz in der Nationalparkregion, gestaltet und ausgeführt nach ökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien. (Foto: REVITAL)

4. Anwendungsbereiche des Ökologischen Begleitplanes

Ökologische Begleitpläne sind überall dort möglich, wo (außerhalb der Anwendungsbereiche der gesetzlich genannten „Landschaftspläne“ und „Landschaftspflegepläne“) die Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren landschaftsplanerische oder ökologische Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und Festlegung von Bescheidauflagen anfordert. Dies kann in verschiedensten Zusammenhängen erfolgen, wie die folgende Auswahl an Bildern vermitteln möchte.

4.1 Anwendungsbeispiel Flußbau

Die Hochwasserfreilegung der Ortschaft Greifenburg erfolgte nach kommunikativer Planung mit Wasserbautechnikern, Gemeinde und Fischereivertretern in Form einer Flußaufweitung (Abb. 2). Diese Lösung dient der Sohlstabilisierung, der Erhöhung der Hochwassersicherheit und letztlich auch der Erhöhung der ökologischen Funktionsfähigkeit.

4.2 Anwendungsbeispiel Freizeitanlagen

Wie der kleinste gemeinsame Nenner im Interessenkonflikt Erholungswirtschaft, Flußbau und Ökologie aussehen kann, zeigt die ökologische Begleitplanung für einen Wassererlebnisbereich an der Gurk bei Weitensfeld. Aus ökologischer Sicht wurden wertvolle „Dynamikflächen“ geschaffen, die Schutzwasserwirtschaft konnte fällige Instandhaltungsmaßnahmen realisieren, Schulklassen und Gäste freuen sich über den freien Zugang zum Wasser (Abb. 3).

4.3 Anwendungsbeispiel Deponiebau

Im Rahmen der ökologischen Begleitplanung für eine Deponieerweiterung stand die Schaffung von Sekundärlebensräumen zur Sicherung von Amphibienvorkommen im Mittelpunkt (Abb. 4).

4.4 Anwendungsbeispiel Parkplatzbau

Ziel der ökologischen Begleitplanung für eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme am Eingang zum Nationalpark Hohe Tauern war die landschaftsschonende Einbindung der Parkplatzfläche in die Landschaft (Abb. 5), die Beibehaltung

traditioneller Sichtbeziehungen, die standortgerechte Bepflanzung und Belagswahl sowie die Anlage von Ausgleichsflächen für die Überschüttung einer Feuchtwiese.

5. Ausblick

Die vorliegenden Ausführungen zeigen, daß derzeit bei naturschutzrechtlichen Verfahren in Kärnten noch ein gewisser gesetzlicher Freiraum besteht, was die rasche und praxisnahe Unterstützung der Behördenentscheidungen durch ökologische Begleitpläne betrifft. Eine Anregung, die bei der nächsten Novelle zum Naturschutzgesetz aufgegriffen werden sollte. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, über standardisierte, gesetzlich verankerte Richtlinien über die formale und inhaltliche Abwicklung ökologischer Begleitpläne nachzudenken. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sollte es auch ein langfristiges Ziel sein, jedes Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung, egal welcher Größenordnung, nach den einheitlichen Kriterien des ökologischen Begleitplanes zu prüfen und abzuhandeln. Eine interessante Aufgabe, die unsere gemeinsame Anstrengung erfordert.

6. Literatur

FISCHER, G. (1997): Evaluierung des Instruments „Landschaftspflegerischer Begleitplan“. In: Tirol. 1. Bericht im Auftrag des Landesumweltanwaltes von Tirol. Unveröff. Manuskript. Innsbruck.

Anschrift der Verfasser:

DI Klaus MICHOR
Marian UNTERLERCHNER
REVITAL, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
Fanny-Wibmer-Pedit-Straße 1
A-9900 Lienz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [1997_2](#)

Autor(en)/Author(s): Michor Klaus, Unterlerchner Marian

Artikel/Article: [Erfahrungen mit Ökologischen Begleitplanungen 73-80](#)